

Ze Fragen

WIE IST DIE VORGABE AUS DER GUTEN PRAXIS 2016 BZGL. AUFBEREITUNG VON MATERIAL, DAS AN KADAVERN EINGESETZT WURDE?

Im Kapitel 7.2.2 der Guten Praxis 2016 wird nachfolgende Pflichtvorgabe gemacht:

Im Sinne einer Vorsichtsmassnahme und aufgrund des Risikos für eine Übertragung von Krankheitserregern oder Infektionen, darf an Tier- oder Humankadavern verwendetes Material nicht mehr in der Humanmedizin verwendet werden. Das am Kadaver verwendete Material muss in einem Aufbereitungskreislauf sterilisiert werden, der vom Aufbereitungskreislauf der Medizinprodukte für die Anwendung an Menschen separiert ist.

Ich versuche dies folgendermassen zu erklären: Stellen Sie sich vor, Sie gehen in ein Restaurant und bestellen ein Menu. Ihr Essen wird auf einem Teller serviert von dem vorgängig ein (todkrankes) Tier gefressen hat; das Besteck, das Sie dazu bekommen, wurde vorgängig zusammen mit dem Fressnapf des Hausmaskottchens, dem Frettchen, in der Maschine gewaschen.

Tja, wäre diese Situation bei Ihnen zu Hause, würden Sie evtl. keine unangenehmen Gefühle entwickeln, vielleicht würden Sie so etwas aber auch nie machen. In einem Restaurant, wo Sie dazu noch eine Rechnung für das Menu bekommen, würde Ihnen dies entschieden zu weit gehen.

Dieses Thema hat nicht einmal a priori mit ethischen Grundsätzen und Ekelgefühlen zu tun. Es gibt viel Grundsätzlicheres zu bedenken! Kontaminationen, die von Tieren oder – um auf die Frage zurückzukommen – von Kadavern ausgehen können, sind noch eher unbekannt. Die Prozesse der Aufbereitung sind validiert für die Reduktion und Inaktivierung von Mikroorganismen, welche typischerweise beim lebenden Menschen vorkommen. Das sind bekannte Mikroorganismen, von denen die Abtötungskinetik bekannt ist und die Prozesse sind gezielt konfiguriert worden, um genau diese Keime abzutöten und zu reduzieren.

Der Zentralvorstand beantwortet Ihre Fragen

Unbekannte Mikroorganismen oder Interaktionen beim Verwesungsprozess sind in diesem Rahmen hier eine grosse Unbekannte. Somit ist auch keine Garantie gegeben, dass Material, welches an Kadavern eingesetzt wurde, gereinigt, desinfiziert und steril ist. Denn unsere Aufbereitungsprozesse sind hierfür nicht validiert.

Jede Aufbereitungseinheit (ZSVA oder AEMP) sollte gem. Gute Praxis diese Aufbereitung klar trennen. Im Sinne von Vorsichtsmassnahmen empfiehlt es sich, diese Aufbereitung nicht in den gleichen Maschinen durchzuführen, sondern eine Pathologieabteilung führt diese Aufbereitung idealerweise komplett selbst durch.

Es ist klar, dass die Betriebe solche Umstellungen nicht von heute auf morgen durchsetzen können. Es liegt in der Verantwortung jedes Betriebes, dieses Thema mit der höchsten Vorsicht zu behandeln und alle Massnahmen zu ergreifen, um die Trennung soweit machbar durchzusetzen. Bspw. Übergangslösungen zu erarbeiten, damit dieses Material in seinem Kreislauf nie in Kontakt mit dem anderen Material kommt. Dabei muss jeder Betrieb die Risiken für seine eigenen Abläufe einschätzen. Jedoch sollte das Ziel sein, dieses Material komplett ausserhalb der ZSVA oder AEMP aufzubereiten.

HABEN UV-STRAHLEN EINEN EINFLUSS AUF DIE UNVERSEHRTHEIT DER VERPACKUNGEN WÄHREND DES TRANSPORTS?

Normalerweise sind Transportstrecken und –zeiten möglichst kurz.

Für den Transport von MP, egal ob verschmutzt, dekontaminiert oder verpackt und steril, gilt es, die Beladungen immer optimal vorzubereiten, um Beschädigungsrisiken zu minimieren.

Sieb, Container, Transportkiste und –schrank sowie eventuell auch das Fahrzeug je nach zurückzulegendem Weg und potenzieller physikalischer Exposition auswählen.

Wenn Sie nicht an der Fachtagung in Biel waren, können Sie auch den Vortrag von S. Corvaisier von 2014 über den Transport von MP konsultie-

ren, der ebenfalls interessante Überlegungen und Verbesserungsmassnahmen enthält: http://www.sssh.ch/uploads/media/15_S_Corvaisier-f.pdf Wenn all diese praktischen Elemente berücksichtigt werden, dürften es normalerweise während des Transports gar nicht zur einer UV-Exposition kommen.

Für alle aussergewöhnlichen Fälle müssen Sie diese Ausnahmen der eigenen Risikoanalyse unterziehen, über eventuell vorstellbare Risiken nachdenken, diese evaluieren und minimieren.

Hier einige Beispiele möglicher Risiken:

- MP durchqueren oder lagern in einer unvorhergesehenen und ungünstigen Zone
- MP geht verloren und Verlust Umfeldkontrolle
- Verpackung wird während des Transports geöffnet
- Verpackung wird während des Transports beschädigt
- Weitere?

Das UV-Expositionsrisiko ist bei der Lagerung von Verpackungen vor der Aufbereitung oder nach der Sterilisation höher als beim Transport. Die Gute Praxis liefert im Abschnitt Lagerung sehr gute Informationen, die unbedingt eingehalten werden sollten: http://www.sssh.ch/uploads/media/Gute_Praxis_01.pdf

- Beschreibung
- Ursache
- Auswirkungen
- Kontrolle vor Ort, Art und Wirksamkeit
- Wahrscheinlichkeit
- Finanzielle Auswirkung, Ruf, Konformität, Sicherheit
- Schweregrad
- Risikoeigner
- Behandlungsstrategie, Minderung
- Aktionsplan
- Frist
- Kommentare
- Status Aktionsplan
- Frist |